

# Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen

- Verkündungsblatt  
der Fachhochschule Südwestfalen -

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 952

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 23.01.2020

---

Ordnung zur Feststellung  
der studiengangsbezogenen  
künstlerisch-kreativen Eignung für den Bachelorstudiengang  
Design- und Projektmanagement des Fachbereichs  
Maschinenbau-Automatisierungstechnik  
an der Fachhochschule Südwestfalen  
Standort Soest  
vom 14. Januar 2020

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

*Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.*

**Ordnung zur Feststellung  
der studiengangbezogenen künstlerisch-kreativen Eignung  
für den Bachelorstudiengang Design- und Projektmanagement  
des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik  
an der Fachhochschule Südwestfalen  
Standort Soest**

**vom 14. Januar 2020**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) und der Fachprüfungsordnung (FPO) für den Studiengang Design- und Projektmanagement des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik an der Fachhochschule Südwestfalen vom 16. Mai 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Südwestfalen, Nr. 920 vom 04.06.2019) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

#### INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Kommission
- § 3 Feststellungsverfahren
- § 4 Feststellungskriterien
- § 5 Bewerbung
- § 6 Hausarbeit
- § 7 Prüfung und Kolloquium
- § 8 Ergebnis des Feststellungsverfahrens
- § 9 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 10 Wiederholung des Verfahrens
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Ungültigkeit der Prüfung
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Zweck der Feststellung**

- (1) Die Einschreibung in den Bachelorstudiengang Design- und Projektmanagement an der Fachhochschule Südwestfalen setzt den Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-kreativen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus.
- (2) Die Bestimmungen über den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (3) In dem Feststellungsverfahren sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie die künstlerisch-kreative Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

## **§ 2**

### **Kommission**

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bildet der Fachbereich Maschinenbau-Automatisierungstechnik der Fachhochschule Südwestfalen eine Kommission.
- (2) Der Kommission gehören jeweils drei hauptamtlich Lehrende als Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an. Mindestens ein Mitglied muss Professorin oder Professor sein.
- (3) Die in der genannten Kommission prüfungsberechtigten Personen werden vom Fachbereichsrat jährlich per Liste festgelegt. Die Dekanin oder der Dekan stellt die Kommission in Absprache mit den hauptamtlich Lehrenden zusammen und benennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

## **§ 3**

### **Feststellungsverfahren**

- (1) Das Feststellungsverfahren wird einmal jährlich durchgeführt.
- (2) Das Verfahren gliedert sich in zwei Verfahrensteile:
  - a) erster Teil: Bewerbung (§ 5) mit Einreichung einer Hausarbeit (§ 6)
  - b) zweiter Teil: Prüfungsaufgabe und Kolloquium (§ 7) am Standort Soest.
- (3) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens im zweiten Teil, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, das Ergebnis des Feststellungsverfahrens gemäß § 8 sowie die Bewertung der einzelnen Feststellungskriterien gemäß § 4 innerhalb jeder Leistung (Hausarbeit, Prüfung und Kolloquium) ersichtlich sein müssen.

## **§ 4**

### **Feststellungskriterien**

Die im Rahmen des Feststellungsverfahrens von den Bewerberinnen und Bewerbern erbrachten Leistungen werden durch die Kommission nach den folgenden Kriterien beurteilt:

- a) Originalität und Kreativität der Idee,
- b) Vielseitigkeit und Problemlösungskompetenz,
- c) Abstraktionsfähigkeit und Methodisches Denken,
- d) Wahrnehmungssensibilität,
- e) Vorstellungs- und Darstellungsfähigkeit,
- f) Moderations- und Präsentationskompetenz.

## **§ 5 Bewerbung**

- (1) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss bis zum 15. Mai eines jeden Jahres der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik der Fachhochschule Südwestfalen vorliegen.
- (2) Die Bewerbung erfolgt schriftlich durch ein von der Bewerberin oder dem Bewerber auszufüllendes Formular mit Angaben zur Person und zur Vorbildung (siehe Anlage 1).
- (3) Mit der Bewerbung ist die Hausarbeit (§ 6) einzureichen.
- (4) Zum Feststellungsverfahren werden alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die sich form- und fristgerecht beworben haben und deren Hausarbeit vorliegt.

## **§ 6 Hausarbeit**

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber fertigen eine Hausarbeit an. Die Aufgabenstellung und das Format werden durch die Kommission festgelegt und auf der Internetseite des Studiengangs Design- und Projektmanagement bekannt gegeben. Zeitpunkt der Bekanntgabe ist der 1. Februar eines jeden Jahres.
- (2) Die Frist zur Einreichung der Hausarbeit endet spätestens am 15. Mai eines jeden Jahres. Es gilt das Datum des Poststempels. Einreichungen, zu denen die übrigen Bewerbungsunterlagen (§ 5) nicht vollständig vorliegen, werden nicht berücksichtigt.
- (3) Bei Abgabe der Hausarbeit ist dieser eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig ausgeführt hat (siehe Anlage 2).

Die Hausarbeit verbleibt bis zum 30. November des Bewerbungsjahres am Fachbereich Maschinenbau-Automatisierungstechnik. Danach kann die Hausarbeit bis zum 20. Dezember am Fachbereich abgeholt werden. Eine Rücksendung der Hausarbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Prüfung und Kolloquium**

- (1) Im weiteren Verlauf des Feststellungsverfahrens lösen die Bewerberinnen und Bewerber am Standort Soest unter Aufsicht eine Prüfungsaufgabe nach Vorgabe der Kommission; die Prüfungsdauer beträgt eine Stunde. Des Weiteren absolviert jede Bewerberin und jeder Bewerber ein Kolloquium von maximal 20 Minuten Dauer. Das Kolloquium bezieht sich auf die Prüfungsaufgabe sowie die Hausarbeit. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich zur Prüfung eingeladen.

## **§ 8**

### **Ergebnis des Feststellungsverfahrens**

- (1) Die Kommission beurteilt gemeinsam und einvernehmlich die Leistungen (Hausarbeit, Prüfung und Kolloquium) gemäß der in § 4 festgelegten Kriterien und vergibt für jede Leistung Punkte mit folgenden Wertigkeiten:
  - a) Für die Hausarbeit sowie das Kolloquium null bis vier Punkte für jedes Kriterium.
  - b) Für die Prüfung null, zwei, vier, sechs oder acht Punkte für jedes Kriterium
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 60 % der Gesamtpunktzahl erreichen, wird die studiengangbezogene künstlerisch-kreative Eignung zuerkannt.

## **§ 9**

### **Bekanntgabe der Entscheidungen**

- (1) Die Entscheidung der Kommission über die Ergebnisse des Verfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern durch den Fachbereich Maschinenbau-Automatisierungstechnik schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen werden durch die Bekanntgabe der Punktzahl begründet. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Auf Antrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 10**

### **Wiederholung des Verfahrens**

Bewerberinnen und Bewerbern, deren studiengangbezogene künstlerisch-kreative Eignung nicht festgestellt worden ist, können ein weiteres Mal an einem Feststellungsverfahren teilnehmen. Darüber hinaus ist eine erneute Teilnahme ausgeschlossen. Die Teilnahme erfolgt frühestens zum Termin des nächsten Jahres.

## **§ 11**

### **Nachteilsausgleich**

Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung (im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX) nicht in der Lage ist, die Hausarbeit, die Prüfung oder das Kolloquium jeweils ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form und Frist zu absolvieren, gestattet der oder die Vorsitzende der Kommission die Verlängerung der Bearbeitungszeit beziehungsweise die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist schriftlich zusammen mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen. Als Nachweis ist ein fachärztliches Attest beizufügen, aus dem hervorgeht, inwiefern die Beeinträchtigung sich konkret auf die

Ablegung der Eignungsprüfung auswirkt, welche Nachteile durch die Beeinträchtigung entstehen und inwiefern ein bestimmter Nachteilsausgleich ein geeignetes Mittel zur Kompensation ist. Bei der Entscheidung über den Nachteilsausgleich ist die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gemäß § 62 b Hochschulgesetz zu beteiligen.

## **§ 12 Ungültigkeit der Prüfung**

Versäumt eine Bewerberin oder ein Bewerber einen Termin des Eignungsfeststellungsverfahrens oder bricht sie oder er eine Prüfung des Eignungsfeststellungsverfahrens ohne triftigen Grund und unverzüglichen Nachweis desselben ab, gilt die gesamte Prüfung zur Eignungsfeststellung als nicht bestanden.

Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber, das Ergebnis des Feststellungsverfahrens durch gefälschte Nachweise oder durch Täuschung oder in anderer Form zu beeinflussen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird die Täuschung erst nach Zulassung zum Studium festgestellt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Folgen.

## **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.
- (2) Gleichzeitig tritt die Eignungsfeststellungsordnung des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik für den Studiengang Design- und Projektmanagement vom 5. Januar 2009 außer Kraft.
- (3) Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik vom 11. Dezember 2019 erlassen.

Iserlohn, den 14. Januar 2020

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen



Professor Dr. Claus Schuster

**Anlage 1**

**zur Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen  
künstlerisch-kreativen Eignung für den Bachelorstudiengang  
Design- und Projektmanagement**

An die  
Fachhochschule Südwestfalen  
Fachbereich Maschinenbau - Automatisierungstechnik  
Bachelorstudiengang DPM  
Lübecker Ring 2  
59494 Soest

**ANTRAG  
auf Zulassung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-  
kreativen Eignung (Eignungstest) im Bachelorstudiengang Design- und  
Projektmanagement**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum/ort: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Voraussichtlicher Studienbeginn: \_\_\_\_\_

**Schulabschluss, der zum Studium berechtigt**

Schulart	Ort, Name der Schule	Abschluss
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

**Berufstätigkeiten (auch Lehre):**

Beruf	Ort, Name des Betriebes	von – bis	Abschluss
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

**Praktika (Vorpraktika):**

Art der Tätigkeit	Ort, Name des Betriebes	von – bis	= Wochen
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hiermit erkläre ich, dass die oben aufgeführten Angaben den Tatsachen entsprechen und gegebenenfalls durch Zeugnisse und Nachweise belegt werden können.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum                      Unterschrift

\*ggf. auf gesondertem Blatt erweitern



## **Anlage 2**

### **zur Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-kreativen Eignung für den Bachelorstudiengang Design- und Projektmanagement**

#### **Versicherung selbstständiger Anfertigung**

Ich versichere, dass ich die im Verfahren der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-kreativen Eignung für den Bachelorstudiengang Design- und Projektmanagement vorgelegte Hausarbeit selbstständig angefertigt habe.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift